

Dr. Ulrich Keßler, Richard-Wagner-Straße 28, 66802 Überherrn

Vorab per Telefax

Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4

01099 Dresden

Telefax-Nr.: 0351/4 46 54 50

Überherrn, den 12.11.2014

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

In dem Rechtsstreit

Dr. Ulrich Keßler, Richard-Wagner-Straße 28, 66802 Überherrn,

- Antragsteller -

g e g e n

das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Rechtsanwalt Dr. Jochim Thietz-Bartram, Wallgäßchen 1a-2b, 01097 Dresden,

- Antragsgegner -

reiche ich einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ein. Ich beantrage wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit ohne mündliche Verhandlung,

hilfsweise unter Abkürzung der Ladungsfrist wie folgt zu erkennen:

1. dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe gewährt.
2. dem Antragsgegner wird bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache (Verwaltungsgericht Dresden, Az. 4 K

1375/12) aufgegeben, dem Antragsteller eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von mindestens 1.800,00 € zu gewähren und an diesen auszuzahlen.

B e q r ü n d u n g:

I. **Zum Sachverhalt**

Zu dem vorstehenden Verfahren der einstweiligen Anordnung gibt es bereits ein beim Verwaltungsgericht Dresden anhängiges Hauptsacheverfahren, das jedoch seit mehr als zwei Jahren nicht terminiert wird.

Beweis: Beziehung der Verfahrensakte des Verwaltungsgerichts Dresden zum Rechtsstreit 4 K 1375/12

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit hat sich der Antragsteller nun zu einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren entschieden.

Dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Der Antragsteller, der früher als Rechtsanwalt in Leipzig tätig und damit Mitglied beim Antragsgegner war, ist seit mehreren Jahren berufsunfähig. Er litt schon seit längerem unter einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung, die ihn bereits im Mai 2003 dazu veranlasste, sich bei dem Leipziger Facharzt Igor Meridonov in neurologischer Behandlung zu begeben. Zu diesem Zeitpunkt litt er unter einem schweren Burn-Out.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers (**Anlage Ast. 1**)

Vor allem ab Mitte 2005 traten immer stärker werdende posttraumatische Belastungsstörungen auf, die auf seine berufliche Tätigkeit zurückgingen und die seine Arbeitsfähigkeit kontinuierlich einschränkten.

Glaubhaftmachung: wie zuvor

In einer Untersuchung vom 11.11.2010 bestätigte Herr Meridonov schließlich dem Antragsteller eine zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Berufsunfähigkeit. Der Antragsteller sei nicht mehr in der Lage, einer anwaltlichen Tätigkeit nachzugehen. Bereits zuvor hatte Meridonov massive Zweifel an der Arbeitsfähigkeit des Antragstellers geäußert.

Glaubhaftmachung: wie zuvor

Das Thema Berufsunfähigkeit behandelte er ausdrücklich am 11.11.2010, nachdem der Antragsteller über ein halbes Jahr krankgeschrieben war.

Glaubhaftmachung: wie zuvor

Mit Schreiben vom 12.11.2010 teilte der Antragsteller dieses Behandlungsergebnis dem Antragsgegner mit und beantragte die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente.

Glaubhaftmachung: Schreiben des Antragstellers vom 12.11.2010 (**Anlage Ast. 2**)

Es handelt sich dabei um ein Schreiben, welches der Antragsgegner nie erhalten haben will. Dieses Schreiben dürfte dem Antragsgegner jedoch einen Tag später, mithin am 13.11.2010 zugegangen sein.

Mit Schreiben vom 1.2.2011 gab der Antragsteller dann seine Anwaltszulassung zurück.

Glaubhaftmachung: Schreiben des Antragstellers vom 29.1.2011 (**Anlage Ast. 3**)

2. Der Antragsteller stellte nicht nur beim Antragsgegner, sondern auch bei der Bayerischen Versorgungskammer einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente. Dieses erklärte sich zwar für die Ansprüche des Antragstellers gegenüber dem Sächsischen Versorgungswerk für unzuständig, fragte aber dennoch nach, ob das Verfahren nicht doch zentral geführt werden könnte.
- 2.1. Eine entsprechende Anfrage an den Antragsgegner richtete der Antragsteller mit Schreiben vom 7.9.2011 und bat um Sachstandsmitteilung über seinen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsversicherung.

Glaubhaftmachung: Schreiben des Antragstellers vom 7.9.2011 (**Anlage Ast. 4**)

Hierauf erhielt der Antragsteller vom Antragsgegner unter dem 12.11.2011 eine Mitteilung, dass kein Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente vorliegt. Zudem könne eine derartige Rente nur Mitgliedern des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes gewährt werden, also ein Wohnsitz in Sachsen Voraussetzung für den Bezug der Berufsunfähigkeitsrente notwendig sei. Der Antragsteller habe jedoch

seinen Wohnsitz nach Bayern verlegt. Dies stehe der Bewilligung einer Berufsunfähigkeitsrente durch den Antragsgegner entgegen.

Glaubhaftmachung: Schreiben des Antragsgegner vom 12.9.2011 (**Anlage Ast. 5**)

In einem weiteren Schreiben vom 20.9.2011 betonte der Antragsteller, dass die Auffassung des Antragsgegners, wonach nur Mitglieder des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes in den Genuss einer Berufsunfähigkeitsrente gelangen könnten, verfassungsrechtlich kaum haltbar sei.

Glaubhaftmachung: Schreiben des Antragstellers vom 20.9.2011 (**Anlage Ast. 6**)

Ferner wiederholte der Antragsteller mit Schreiben vom 21.10.2011 seinen Antrag und verwies darauf, dass die Bayerische Versorgungskammer für Anwartschaften gegenüber dem Sächsischen Versorgungswerk nicht einzustehen habe.

Glaubhaftmachung: Schreiben des Antragstellers vom 21.10.2011 (**Anlage Ast. 7**)

2.2. Offensichtlich war sich der Antragsgegner nicht sicher, ob seine Rechtsauffassung zutraf, weshalb er dem Antragsteller mit Schreiben vom 24.10.2011 die notwendigen Antragsunterlagen für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente postalisch über sandte.

Glaubhaftmachung: Schreiben des Antragsgegners vom 24.11.2011 (**Anlage Ast. 8**)

Den vollständig ausgefüllten Antrag reichte der Antragsteller mit Schreiben vom 16.11.2011 ein und verwies gleichzeitig auf die vom Amtsgericht Ingolstadt aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes des Antragstellers zwischenzeitlich angeordnete rechtliche Betreuung.

Glaubhaftmachung: Antrag des Antragstellers vom 16.11.2011 (**Anlagenkonvolut Ast. 9**)

3. Allerdings dachte der Antragsgegner nicht daran, sich mit dem Antrag des Antragstellers näher auseinander zu setzen. Mit Bescheid vom 22.11.2011 wies er den Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente zurück. Er vertrat die Auffassung, aus dem mit Schreiben vom 16.11.2011 vorgelegten Gutachten ergebe sich nicht, dass

der Antragsteller zum Zeitpunkt der Beendigung seiner Mitgliedschaft im Sächsischen Versorgungswerk, also am 30.4.2010, berufsunfähig war. Auf den Umstand, dass möglicherweise zum jetzigen Zeitpunkt Berufsunfähigkeit vorliegt, komme es nicht an, weil die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente an die aktive Mitgliedschaft im Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerk gekoppelt sei.

Glaubhaftmachung: Bescheid des Antragsgegners vom 22.11.2011 (**Anlage Ast. 10**)

Dieser Bescheid kreuzte sich mit dem Schreiben des Antragstellers vom 22.11.2011, mit dem er die im Schreiben vom 16.11.2011 angekündigte fachärztliche Bescheinigung von Frau Dr. Cordula Mehnert nachreichte.

Glaubhaftmachung: Schreiben des Antragstellers vom 22.11.2011 nebst Stellungnahme von Frau Dr. Mehnert (**Anlage Ast. 11**)

Die Vorgehensweise des Antragsgegners belegt eindeutig, dass er mit seinem Bescheid der Stellungnahme von Frau Dr. Mehnert zuvorkommen wollte. Man war nicht bereit, sich mit der Frage einer Berufsunfähigkeit des Antragstellers ernsthaft auseinander zu setzen.

4. Mit Beschluss vom 7.11.2011 ordnete das Amtsgericht Ingolstadt wegen des schlechten Gesundheitszustandes des Antragstellers eine rechtliche Betreuung an und setzte als Betreuerin Frau Rechtsanwältin Ihm ein.

Glaubhaftmachung: Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 7.11.2011 (**Anlage Ast. 12**)

Gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 22.11.2011 legte die Betreuerin des Antragstellers, Frau Rechtsanwältin Ihm, rechtzeitig Widerspruch ein, was zwischen den Parteien unstreitig ist. Im Widerspruchsverfahren reichte Frau Rechtsanwältin Ihm auch eine gutachterliche Stellungnahme von Frau Dr. Mehnert ein, die aufgrund der Ausprägung des Krankheitsbildes davon ausging, dass der Antragsteller schon vor dem 30.4.2010, also noch während seiner Mitgliedschaft beim Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerk, berufsunfähig war.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers

Dies deckt sich auch mit der damals kaum noch vorhandenen Arbeitsfähigkeit des Antragstellers, wobei der Antragsteller zum Zeitpunkt seines Wechsels zur Rechtsanwaltskammer München oft wochenlang nicht arbeiten konnte. Zahlreiche Termine

mussten wegen der Erkrankung abgesagt werden. Eine ausgeprägte anwaltliche Tätigkeit war nicht mehr möglich. Selbst dort wo der Antragsteller noch aktiv war, häuften sich die Krankschreibungen durch den Facharzt Igor Meridonov. Seit April 2010 war der Antragsteller durchgehend krankgeschrieben.

Glaubhaftmachung: wie zuvor

Diese Krankschreibungen belasteten den Kanzleibetrieb nicht nur personell, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht erheblich.

Allerdings setzte sich der Antragsgegner über die gutachterlich bereits zum 20.4.2010 vorhandene Berufsunfähigkeit hinweg, da er nicht im Entferntesten daran dachte, den Antrag des Antragstellers positiv zu bescheiden. Er erließ unter dem 11.9.2012 einen Widerspruchsbescheid und verneinte darin einen Anspruch auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente. Als ehemaliges Mitglied des Sächsischen Versorgungswerkes könne der Antragsteller keine Berufsunfähigkeitsrente verlangen.

Glaubhaftmachung: Widerspruchsbescheid der Antragsgegnern vom 11.9.2012 (**Anlage Ast. 13**)

Im Widerspruchsbescheid geht der Antragsgegner darüber hinaus von einem falschen Sachverhalt aus. Der Antragsteller sei erst ab Dezember 2011 psychisch nicht mehr in der Lage gewesen, seiner Anwaltstätigkeit nachzugehen. Er habe im Dezember 2011 noch zwei Termine wahrgenommen.

Die Berufsunfähigkeit ist zwischen den Parteien offensichtlich unstreitig. Allerdings hat sie der Antragsteller mehrfach durch Gutachten bewiesen. In Leipzig wurde der Antragsteller vom Facharzt Igor Meridonov langjährig behandelt, in Ingolstadt von der Fachärztin Dr. Cordula Mehnert. Beide haben die dauerhafte Berufsunfähigkeit des Antragstellers bestätigt.

Glaubhaftmachung:

1. Gutachten der Dr. Cordula Mehnert vom 22.11.2011 (**Anlage Ast. 14**)
2. Gutachten des Igor Meridonov vom 21.02. und 06.04.2011 (**Anlagenkonvolut Ast. 15**)
3. Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers

Der Antragsteller verweist insbesondere auf die fachärztliche gutachterliche Stellungnahme von Frau Dr. Mehnert vom 22.11.2011, die sämtliche für eine Entscheidung über den Antrag erforderliche Fragen detailliert beantwortet hat. Die Antwort wurde von dem Antragsgegner inhaltlich nie beanstandet.

Glaubhaftmachung: Fachärztliche gutachterliche Stellungnahme von Frau Dr. Mehnert vom 22.11.2011 (**Anlage Ast. 11**)

5. Auch die Bayerische Versorgungskammer, die der Antragsteller im Hinblick auf seine Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltskammer München eingeschaltet hatte, bestätigte die vorliegende Berufsunfähigkeit, zahlte jedoch an den Antragsteller wegen der geringen Dauer seiner Mitgliedschaft eine Kapitalabfindung.

Glaubhaftmachung: Schreiben der Bayerischen Versorgungskammer vom 22.9.2011 (**Anlage Ast. 16**)

Zuvor hatte die Bayerische Versorgungskammer mit Schreiben vom 19.5.2011 darauf verwiesen, nicht für Zeiten der Mitgliedschaft des Antragstellers im Sächsischen Versorgungswerk zuständig zu sein.

Glaubhaftmachung: Schreiben der Bayerischen Versorgungskammer vom 19.5.2011 (**Anlage Ast. 17**)

Am 20.12.2011 erließ die Bayerische Versorgungskammer einen Ruhegeldbescheid wegen Berufsunfähigkeit und bejahte darin das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit.

Glaubhaftmachung: Bescheid der Bayerischen Versorgungskammer vom 20.12.2011 (**Anlage Ast. 18**)

Auf zwei Gerichtstermine, die noch im Dezember 2010 wahrgenommen wurden, kann sich der Antragsgegner nicht berufen, da es sich dabei nur um eine geringfügige Tätigkeit von etwa zwei Stunden insgesamt handelt. Er nahm zwei Gütetermine vor dem Arbeitsgericht wahr, die nur 10-15 Minuten dauerten. Die Akten hierfür ließ er sich von seiner Sekretärin nach Hause bringen und dort auch wieder abholen. Dies schließt eine Berufsunfähigkeit nicht aus. Jedenfalls kann sich der Antragsteller nicht mehr an weitere Arbeiten erinnern, die er durchgeführt haben soll. Er war auch nicht mehr in seinem Büro anwesend.

Glaubhaftmachung: eidestattliche Versicherung des Antragstellers

Hierauf kommt es allerdings bereits deshalb nicht an, weil an der Berufsunfähigkeit als solcher kein Zweifel bestehen kann. Die Beendigung seiner anwaltlichen Tätigkeit hat der Antragsteller zudem dem Sächsischen Versorgungswerk in seinem Antrag vom 16.11.2011 mitgeteilt. Gleiches gilt für den Zeitpunkt, zu dem die Erkrankung begonnen hatte, nämlich Mai 2003.

Glaubhaftmachung: Antrag des Antragstellers vom 16.11.2011 (Anlage Ast. 9)

Soweit sich der Antragsgegner im Widerspruchsbescheid darauf beruft, der Antragsteller habe noch nach Februar 2011 im Freistaat Sachsen ein Rechtsanwaltsbüro mit Personal in Leipzig unterhalten, ist dies unzutreffend. Der Antragsteller hat ab Januar 2011 keine anwaltliche Tätigkeit mehr ausgeübt und sein Büro geschlossen. Die Aussage des Insolvenzverwalters, die von dem Antragsgegner auf Seite 4 des Widerspruchs zitiert wird erscheint schon deshalb überraschend, weil der damalige vorläufige Insolvenzverwalter im November 2010 sowie Anfang Januar 2011 die gesamte Kanzleieinrichtung des Antragstellers gepfändet hatte und abtransportierte. Und eine Kommunikation zwischen Antragsteller und Insolvenzverwalter, aus der die Antragsgegner anderweitige Informationen beziehen könnte, gibt es seit Oktober 2010 nicht mehr.

6. Seitdem hat sich der Gesundheitszustand des Antragstellers weiter verschlechtert. Mitte Januar 2014 musste er in die geschlossene Abteilung des Klinikums Ingolstadt eingeliefert werden, wo er zunächst sogar für eine Woche auf der Intensivstation lag. Der Grund für die Einlieferung lag in schwersten Depressionen mit bestehenden Suizidabsichten. Das Klinikum Ingolstadt bestätigte dem Antragsteller schwere posttraumatische Belastungsstörungen, die auf seine Erfahrungen in Sachsen zurückgehen.

Glaubhaftmachung: eidestattliche Versicherung des Antragstellers

II. Rechtliche Bewertung

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und in vollem Umfang begründet. Der Antragsteller kann sich sowohl auf einen Anordnungsanspruch als auch auf einen Anordnungsgrund berufen.

Zwischen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch besteht dabei eine Wechselbeziehung. An das Vorliegen des Anordnungsgrundes sind dann weniger strenge Anforderungen zu stellen, wenn bei der Prüfung der Sach- und Rechtslage das Obsiegen in der Hauptsache sehr wahrscheinlich ist,

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. Juli 2014 – L 3 R 477/14 B ER, L 3 R 478/14 B PKH ER –, juris.

Hier von ist – wie ich nun aufzeigen werde – im vorliegenden Fall auszugehen.

I. Zum Anordnungsanspruch

Der Antragsteller besitzt einen Anspruch auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente ab dem 13.11.2010. Der Ausgangsbescheid vom 22.11.2011 sowie der Widerspruchsbescheid vom 11.9.2012 sind rechtswidrig und verletzen den Antragsteller in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO. Dies gilt jedenfalls nach summarischer Prüfung.

1. Dem Antragsteller ist bereits deshalb die Berufsunfähigkeitsrente zu gewähren, weil er seine Berufsunfähigkeit nachgewiesen hat. Diese dauert bis zum heutigen Tage an.
 - 1.1. Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes gewährt die Antragsgegner im Fall der Berufsunfähigkeit eine Berufsunfähigkeitsrente. Nach § 21 Abs. 1 erhält ein Mitglied des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn es infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Berufs eines Rechtsanwalts dauernd oder vorübergehend, das heißt ununterbrochen länger als 90 Tage unfähig ist (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 SRV) und deshalb seine bisherige berufliche Tätigkeit und eine Tätigkeit, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts vereinbar ist, einstellt oder nicht wieder aufnehmen kann und im Fall dauernder Berufsunfähigkeit auf seine berufliche Zulassung verzichtet hat (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 SRV).

Berufsunfähigkeit in diesem Sinne ist festzustellen, wenn der Anwalt nicht mehr in der Lage ist, seiner beruflichen Tätigkeit als Anwalt in nennenswertem Umfang nachzugehen,

VG München vom 19.7.2012 – Az. M 12 K 12.1033 – juris; BayVGH v. 26. 7.1995, NJW 1996, 1613.

Ein wesentliches Merkmal jeder beruflichen Tätigkeit ist, dass sie dem Grunde nach geeignet ist, eine entsprechende materielle Lebensgrundlage zu schaffen oder zu erhalten. Folglich liegt auch dann Berufsunfähigkeit vor, wenn die Möglichkeiten einer Berufsausübung krankheitsbedingt so stark eingeschränkt sind, dass ihr eine existenzsichernde Funktion - womit nicht die Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards gemeint ist – nicht mehr zukommen kann, auch wenn einzelne Tätigkeiten eines Anwaltes noch möglich sind,

VG München vom 19.7.2012 – Az. M 12 K 12.1033 – juris; BayVGH v. 26. 7. 1995, a.a.O.

- 1.2. Die Berufsunfähigkeit des Antragstellers ist im vorliegenden Fall zu bejahen. Aus gesundheitlichen Gründen ist der Antragsteller dauerhaft nicht mehr in der Lage, einer Anwaltstätigkeit nachzugehen. Es ist völlig ausgeschlossen, dass er sich von einer

etwaig rudimentären in großen Abständen noch vorhandenen Möglichkeit, anwaltlich zu arbeiten, auch ernähren kann.

Glaubhaftmachung:

1. Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers
2. Gutachten des Igor Meridonov
3. Gutachten der Dr. Cordula Mehnert

2. Der Antragsgegner kann sich nicht darauf berufen, der Antragsteller sei im Zeitpunkt seiner Antragsstellung nicht mehr Mitglied der Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungskammer gewesen. Offensichtlich legt sie ihre eigene Satzung fehlerhaft aus.

Der Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente ergibt sich direkt aus § 21 Abs. 1 i. V. m. § 5 SRV bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 2 SächsRAVG. Beide Bestimmungen enthalten keine Regelung darüber, dass der Anspruch auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente im Fall des Wegzugs erlischt.

So hat auch das Oberverwaltungsgericht in Bautzen die Richtigkeit der Rechtsauffassung des Antragstellers in seinem Beschluss vom 4.4.2013 bestätigt.

Glaubhaftmachung: Beschluss des OVG Bautzen vom 4.4.2013 (**Anlage Ast. 19**)

Auf den Entscheidungsinhalt nehme ich in vollem Umfang Bezug. Der Rechtsauffassung des OVG Bautzen, wie sie in der gerichtlichen Entscheidung vom 4.4.2013 niedergelegt wird, ist nichts mehr hinzuzufügen.

3. Soweit der Antragsgegner die Auffassung vertritt, Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente sei die Mitgliedschaft in der Sächsischen Rechtsanwaltskammer im Zeitpunkt der Antragstellung übersieht er nicht nur seine eigene Satzung, er legt diese auch unzutreffend, insbesondere nicht verfassungs- bzw. europarechtskonform aus. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen werden von ihm bewusst nicht wahrgenommen, obwohl es in der außergerichtlichen Korrespondenz zahlreiche Hinweise hierauf gab. Jedenfalls wäre bei dieser Auslegung § 21 Abs. 1 SRV in materieller Hinsicht nicht mit höherrangigem Recht vereinbar.

Wäre die Ansicht des Antragsgegners zutreffend, so würde dies zudem zur Nichtigkeit von § 21 SRV führen, mit der Folge, dass die Berufsunfähigkeitsrente unabhängig von der Frage, ob der Antragsteller noch Mitglied der Sächsischen Rechtsanwaltskammer ist, gewährt werden muss.

- 3.1. Die ablehnende Entscheidung des Antragsgegners über die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente verstößt nämlich gegen Art. 14 GG.

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass in berufsständischen Versorgungswerken erworbene Anwartschaften auf Leistungen dem Schutz des Art. 14 GG unterfallen,

st. Rechtsprechung, vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 31. August 2004 - 1 BvR 1776/97 -, BVerfGE 4, 46 ff. = juris Rn. 9; BVerwG, Beschlüsse vom 13. April 2012 - 8 B 86.11 -, juris Rn. 6, und vom 16. April 2010 - 8 B 118.09 -, USK 2010, 145 = juris Rn. 6; OVG NRW vom 12.9.2012 – 17 A 2542/09 – juris.

Die Bindung einer Berufsunfähigkeitsrente an die Mitgliedschaft bei der Sächsischen Rechtsanwaltskammer bei Antragstellung stellt einen Eingriff in die Rentenanwartschaft des Antragstellers dar. Diese Regelung ist nicht verfassungsgemäß. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen hier eine Beschränkung auf aktuelle Mitglieder im Zeitpunkt der Antragstellung trotz gezahlter Beiträge notwendig wäre. Insbesondere die Funktionsfähigkeit des von der Antragsgegnern angebotenen Versicherungssystems wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Der vollständige Ausschluss ehemaliger Mitglieder ist zudem unverhältnismäßig. Dies würde dem Versicherungsprinzip sowie dem Gedanken des sozialen Ausgleichs widersprechen,

hierzu OVG NRW vom 12.9.2012 – 17 A 2542/09 – juris.

Eine derartige Handhabung wird in keinem Fall aus Gründen des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes gerechtfertigt. Es ist nicht ersichtlich, dass der Versicherungsschutz der übrigen Mitglieder durch die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente für den Antragsteller gefährdet wäre. Dies gilt umso mehr, als der Antragsteller mit seiner langjährigen Beitragszahlung sogar entsprechende Leistungen erbracht hat.

3.2. Die Entscheidung des Antragsgegners verstößt ferner gegen das verfassungsrechtlich verankerte Recht der freien Berufsausübung, Art. 12 GG.

Geschützt wird von dem umfassend angelegten Schutzbereich der Berufsfreiheit sowohl die freie Berufsausübung als auch das Recht, einen Beruf frei zu wählen. Dies gilt nicht nur für den Beruf als solchen, sondern insbesondere für den Ort, an dem der Beruf ausgeübt werden soll,

vgl. BVerfG, Urteil vom 28. März 2006 – 1 BvR 1054/01 – Rn. 81, zit. nach juris; BVerfG, Beschluss vom 12. April 2005 – 2 BvR 1027/02 – Rn. 91, zit. nach juris, ferner VG Berlin vom 12. Juli 2012 – 16 K 234.11 – juris.

Durch § 21 SRV bzw. § 10 Abs. 1 SächsRAVG würde dem Antragsteller auferlegt, seine berufliche Tätigkeit ausschließlich in Sachsen zu entfalten, wollte er nicht den

Verlust sämtlicher Rentenansprüche erleiden. Hierdurch wird die freie Wahl der Berufsausübung eingeschränkt.

Eingriffe in die Freiheit der Berufsausübung sind nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn sie durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt werden,

vgl. BVerfGE 101, 331, 347.

Die aus Gründen des Gemeinwohls unumgänglichen Beschränkungen des Grundrechts stehen unter dem Gebot der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Das gewählte Mittel muss zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich sein, und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe muss die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt sein,

vgl. BVerfGE 30, 292, 316 f.; 101, 331, 347 ff.

Ein derart gravierender Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit ist nicht verhältnismäßig. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, wieso eine entsprechende Regelung erforderlich sein soll.

3.3. Ferner ist ein Verstoß gegen die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit ebenfalls zu bejahen.

Nach Art. 11 Abs. 1 GG besitzt jeder Deutsche Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet. Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist, Art. 11 Abs. 2 GG.

Das Recht der Freizügigkeit umfasst das Recht, sich überall in Deutschland bzw. Europa aufzuhalten bzw. im Bundesgebiet oder einem anderen Land zu wohnen. Sie ist europarechtlich abgesichert,

siehe hierzu Matthias Kilian, Freizügigkeit der Anwälte in der EU, JA 2000, Seite 429 ff.

Diese Freizügigkeit würde in verfassungswidriger Weise eingeschränkt, sofern auf sie dadurch Druck ausgeübt wird, dass Anwartschaften bei einem Ortswechsel verloren gingen.

3.4 Die Entscheidung des Antragsgegners in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 11.9.2012 verstößt schließlich gegen das verfassungsrechtliche Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG). Das Willkürverbot findet auf den Antragsgegner als Träger mittelbarer Staatsgewalt Anwendung. Sollte dies verneint werden, so ergibt sich ihre Bindung aus der mittelbaren Wirkung der Grundrechte.

Der Verstoß gegen das Willkürverbot ergibt sich unmittelbar aus dem Widerspruchsbescheid. Auf Seite 1 teilt der Antragsgegner – ohne dass dies in irgendeiner Weise geboten wäre, mit dass der Antragsteller mit der Beitragszahlung in Rückstand geraten sein soll, wobei es sich sicherlich nicht um erhebliche Zahlungen gehandelt hat. Was der Antragsgegner mit diesem Hinweis bezweckt, erscheint dagegen offen. Allerdings entsteht dadurch der Eindruck, als habe die unterbliebene Zahlung von Beiträgen bei der Entscheidung des Antragsgegners eine Rolle gespielt. Dies gilt umso mehr, als sie rechtlich nicht überzeugen kann.

II. Zum Anordnungsgrund

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nach § 123 VwGO zulässig. Der Antragsteller sieht gem. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO keine andere Möglichkeit, drohende Nachteile zu verhindern. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch aus sonstigen Gründen notwendig. Der Anordnungsgrund ergibt sich zudem daraus, dass der Antragsteller derzeit seine persönliche Lebensführung nicht finanzieren kann,

siehe hierzu Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.12.2009 – L 12 B 147/09 – AS ER.

1. Wegen des vorläufigen Charakters einer einstweiligen Anordnung soll die endgültige Entscheidung in der Hauptsache grundsätzlich nicht vorweggenommen werden. Wegen des Gebotes, effektiven Rechtsschutz zu gewähren (vgl. Art. 19 Abs. 4 GG), ist von diesem Grundsatz dann abzuweichen, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere und unzumutbare, später nicht wiedergutzumachende Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre,

Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 05. Juni 2013 – L 9 SO 46/13 B ER, L 9 SO 46/13 B ER PKH –, juris, ferner Bundesverfassungsgericht – BVerfG –, Beschluss vom 25. Oktober 1988 – 2 BvR 745/88 –; Beschluss vom 22. November 2002 – 1 BvR 1586/02 –; Beschluss vom 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05 –; Hessisches LSG, Beschluss vom 17. Mai 2013 – L 9 AS 247/13 B ER –.

Dies gilt ferner, wenn ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit für den Erfolg des Begehrens in einem Hauptsacheverfahren besteht,

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. Juli 2014 – L 3 R 477/14 B ER, L 3 R 478/14 B PKH ER –, juris; ferner Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 16. Oktober 2006 – L 12 AL 2002/06 ER –, in Juris m.w.N.

Ein Abwarten bis zum Ausgang des Hauptsacheverfahrens würde für den Antragsteller zu einer vollständigen Entwertung des Anspruchs auf Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente führen. Diese sichert für den Fall der Berufsunfähigkeit seinen aktuellen Lebensunterhalt, soll ihn also dazu befähigen, dringende Kosten, wie etwa die medizinische Versorgung, bezahlen zu können. Dort, wo dieses Recht aufgrund des Umstandes, dass das Verwaltungsgericht Dresen infolge seiner Terminlage keine mündliche Verhandlung ansetzen kann, faktisch ausgehebelt wird, besteht die Notwendigkeit, zumindest vorläufig über den Bezug der Berufsunfähigkeitsrente zu entscheiden. Ansonsten bliebe von diesem Recht nichts übrig. Dies wiegt umso schwerer, als der Antragsteller mit seinen Beiträgen zum Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerk Anwartschaften geschaffen hat, die ansonsten entwertet würden.

Hinzu kommt, dass die Nichtgewährung der Berufsunfähigkeitsrente für den Antragsteller nun zu einer existentiellen Bedrohung führt. Er ist derzeit nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt anderweitig zu bestreiten.

2. Der Antragsteller hat sich dazu entschieden, aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen, da eine gesundheitliche Wiederherstellung hier nicht möglich ist. Ich verweise hierzu in diesem Zusammenhang auf einen Auszug aus dem zweitletzten Buch des Politautors Jürgen Roth (Spinnennetz der Macht), der darin zumindest teilweise meine Lebensgeschichte erzählt.

Glaubhaftmachung: Auszug aus dem Buch „Spinnennetz der Macht“ von Jürgen Roth (**Anlage Ast. 20**)

Aufgrund der harten Auseinandersetzungen zwischen ihm und der Sächsischen Justiz bzw. den Sächsischen Finanzämtern stellt nach Empfehlung seiner Ärzte nur der Wegzug aus der Bundesrepublik eine tragfähige Alternative dar.

Am 25.10.2014 heiratete der Antragsteller in der ostukrainischen Stadt Zaporishya seine Verlobte Elena Basarab, mit der er von nun an in der Ukraine zusammenleben will. Da sein Gesundheitszustand sehr stark unter meinen beruflichen Erfahrungen in Sachsen leidet kommt eine Genesung nur außerhalb der Landesgrenzen in Betracht. Hierzu sind jedoch ein Umzug in die Ukraine sowie die Sicherung seines dortigen Lebensunterhalts zwingend erforderlich. Seine Ehegattin ist aufgrund ihres beschränkten Einkommens nicht in der Lage dem Antragsteller einen Lebensunterhalt zu gewähren.

Darüber hinaus ist der Antragsteller zwei Kindern unterhaltpflichtig, so dass er auch aus diesem Grund auf ein regelmäßiges Auskommen angewiesen ist.

3. Ein berufliches Fortkommen in der Bundesrepublik ist zudem ausgeschlossen. Der Antragsteller hat über 350 Bewerbungen geschrieben – ohne Ergebnis. Er kann auch außerhalb des Anwaltsberufs nicht mehr auf eine berufliche Tätigkeit zurückgreifen. Bereits sein Alter von 53 Jahren erschwert dies nachhaltig.

Zudem kommt hinzu, dass das Insolvenzgericht Leipzig selbst dafür gesorgt hat, dass jedes Bewerbungsverfahren in meinem Fall aussichtslos ist. Denn es hat dafür gesorgt, dass in der BILD-Leipzig ein sehr negativer Artikel über mich erschienen ist, den jeder Personalchef auf Seite 1 einer Google-Recherche findet.

<http://www.bild.de/regional/leipzig/schulden/richter-jagen-leipziger-ex-ob-kandidat-18534700.bild.html>

Dieser Beitrag wurde zwischenzeitlich auf der Seite

<http://www.konsumer.info/?p=17376>

gespiegelt.

Es ist heute normal, dass jeder Bewerber für eine Leitungsposition gegoogelt wird. Diese Berichtserstattung hat jegliche berufliche Perspektive des dem Antragstellers vernichtet.

Seine Bemühungen, diesen Beitrag löschen zu lassen sind allerdings mehrfach gescheitert, zuletzt am 17.07.2014. Google hat sich stets geweigert, diesen Beitrag zu entfernen.

Glaubhaftmachung: Email von Google Deutschland vom 17.07.2014 (**Anlage Ast. 21**)

Der vorläufige Bezug der Berufsunfähigkeitsrente stellt daher die einzige Möglichkeit dar, überhaupt eine Lebensgrundlage zu schaffen. Ansonsten droht der Existenzverlust.

4. Hinzu kommt, dass der Antragsteller anlässlich einer telefonischen Rückfrage beim Verwaltungsgericht Dresden vor etwa 10 Tagen die Mitteilung erhielt, dass mit einer Terminierung des Hauptsacheverfahrens derzeit noch nicht gerechnet werden kann.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers

Der Antragsteller geht daher davon aus, dass in den nächsten 6-9 Monaten keine Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Hauptsache ergehen wird. Zudem muss er aufgrund der bisherigen Verweigerungshaltung des Antragsgegners befürchten, dass dieser den Rechtsweg ausschöpft und weitere Jahre ins Land vergehen, bevor es überhaupt zur Auszahlung der Berufsunfähigkeitsrente kommt. Wahrscheinlich ist mit einer rechtskräftigen Entscheidung nicht vor dem Jahr 2018 zu rechnen.

Damit wird der Anspruch auf Rentenzahlung letztlich entwertet.

So lange kann der Antragsteller, nicht zuletzt auch aufgrund der Notwendigkeit einer medizinischen Versorgung, nicht durchhalten.

5. Die Höhe der Berufsunfähigkeitsversicherung ergibt sich aus § 22 der Satzung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerks. In dieses hat der Antragsteller 17 Jahre eingezahlt. Nach § 22 Abs. 1 der Satzung errechnet sich der Monatsbeitrag der Berufsunfähigkeitsrente aus dem Produkte von Rentensteigerungsbeitrag, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten.

Eine genaue Berechnung des Rentensteigerungsbeitrags nach § 22 Abs. 2 der Satzung kann der Antragsteller nicht vornehmen, da ihm die entsprechenden Mitteilungen des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerks fehlen. Er geht jedoch davon aus, dass eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von € 1.500,00 aufgrund der langjährigen Versicherungszeit mindestens erreicht wird. Der Zugangsfaktor gem. § 22 Abs. 5 der Satzung beträgt im Fall des Antragstellers 1,000.

6. Ich selbst verfüge leider nicht über die Mittel, um meinen Aufenthalt im Ausland zu finanzieren. Weder ist dort eine Beschäftigung für mich in Sicht, noch kann ich dort auf Zahlungen des Job-Centers (Hartz-IV) zurückgreifen. Nur der Umzug in die Ukraine zu meiner Ehefrau scheint daher auch in gesundheitlicher Sicht die einzige Möglichkeit zur Genesung zu sein. Damit folge ich auch einer dringenden Empfehlung meiner Ärzte des Klinikums Ingolstadt.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers

III. Zum Prozesskostenhilfeantrag

Aus den vorgenannten Gründen ist auch dem Prozesskostenhilfeantrag stattzugeben. Der Antragsteller ist leider nicht in der Lage, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Er befindet sich in der Insolvenz und hat derzeit kein Einkommen.

Glaubhaftmachung: Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse (Anlage Ast. 22)

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch nicht mutwillig und bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg. Auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere auf die Entscheidung des OVG Bautzen vom 4.4.2013 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Der Antragsteller hat auch keinen Anwalt gefunden, der ohne einen Vorschuss, der wiederum vom Antragsteller nicht geleistet werden kann, bereit gewesen wäre, den Rechtsstreit zu übernehmen.

Sollte die Kammer weitere Ausführungen für erforderlich halten, bitte ich um einen gerichtlichen Hinweis. Ich ersuche im Übrigen höflichst um eine antragsgemäße Entscheidung.

Dr. Ulrich G. Keßler